



## Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten

### Hinweisblatt für Teilnehmer/-innen

Nach erfolgreichem Abschluss des Lehrgangs Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten sowie des Nachweises der elektrotechnischen Kenntnisse und Fertigkeiten sind Sie in der Lage, festgelegte elektrotechnische Tätigkeiten verrichten zu können. Doch was heißt das nun konkret für Sie?

Sie sind nun Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten. Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der bei diesen Tätigkeiten zu beachtenden Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.

Festgelegte Tätigkeiten sind gleichartige, sich wiederholende Arbeiten an Betriebsmitteln, die vom Unternehmer in **Arbeitsanweisungen** beschrieben sein müssen. Diese Arbeitsanweisungen müssen Ihnen als Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten zur Verfügung stehen. In eigener Fachverantwortung dürfen Sie als Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten nur solche festgelegten Tätigkeiten ausführen, für die Sie die Ausbildung nachgewiesen haben (siehe Tätigkeiten im Pflichtenheft).

Diese festgelegten Tätigkeiten dürfen nur in Anlagen mit Nennspannungen bis 1000 V sowie bis zu einer Absicherung von 63 A und grundsätzlich nur im spannungsfreien Zustand durchgeführt werden. Unter Spannung sind nur die Fehlersuche und das Feststellen der Spannungsfreiheit erlaubt.

Bevor Sie elektrotechnische Tätigkeiten übernehmen, müssen Sie von Ihrem Arbeitgeber schriftlich zur Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten bestellt werden. Um die Tätigkeiten, welche in den Arbeitsanweisungen beschrieben sind durchführen zu können, bedarf es einer Vor-Ort-Einweisung und Unterweisung durch eine Elektrofachkraft. Diese Einweisung ist mindestens jährlich zu wiederholen.

Sie dürfen nun systemgleiche Bauteile, d. h. Bauteile mit gleichen elektrischen Kenndaten an bestehenden Anlagen unter den o. g. Voraussetzungen tauschen. **Erweiterungen und Neuinstallation von elektrischen Anlagen sind nicht zulässig.**

Denken Sie daran, dass diese Tätigkeiten nur mit zugelassenen Werkzeugen und Prüfgeräten durchgeführt werden dürfen.

Ein Wort zum Abschluss. Muten Sie sich anfangs nicht zu viel zu. Der absolvierte Lehrgang kann keine 3,5-jährige Fachausbildung ersetzen. Trotzdem sind Sie nun in der Lage, durch regelmäßiges Arbeiten an elektrischen Anlagen Ihr Wissen zu verbessern. Sollten Sie längere Zeit keine elektrotechnischen Arbeiten durchgeführt haben oder trauen Sie sich eine bestimmte elektrotechnische Aufgabe nicht mehr zu, so teilen Sie eigenverantwortlich Ihrem Arbeitgeber mit, dass Sie nochmals eingewiesen zu werden wollen, oder lehnen Sie die Übernahme der Tätigkeit ab.

Was ist zusammenfassend zu tun?

Lassen Sie sich vor Ort einweisen, lassen Sie die von Ihnen durchzuführenden elektrotechnischen Arbeiten in der schriftlichen Bestellung festlegen und lassen Sie sich die notwendigen Arbeitseinweisungen sowie zugelassenes Werkzeug zur Verfügung stellen. Bitte beachten Sie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften. Alle Arbeiten und Prüfungen müssen nach DGUV Vorschrift 3 „Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ durchgeführt werden.